

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 26.04.2012

zu Ltg.-**1159/A-4/278-2012**

-Ausschuss

Herrn  
Landtagspräsident  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 26. April 2012

LH-L-64/422-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Thumpser betreffend „RH Bericht Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnvorhaben – B 6 Umfahrung Eichenbrunn“, Ltg.-1159/A-4/278-2012, kann ich Folgendes mitteilen:

Die Gruppe Straße hat standardisierte Arbeitsbehelfe für die Vergaben und für die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen sowie deren Dokumentation erarbeitet und allen betroffenen Dienststellen zur Verfügung gestellt. Diese werden laufend aktualisiert und erforderlichenfalls ergänzt.

Im Zuge der Errichtung der „Umfahrung Eichenbrunn“ war ein Massenausgleich zwischen Abtrag und Aufschüttung vorgesehen. Laut den vor der Ausschreibung durchgeführten Bodenerkundungen sollte dies möglich sein. Der anstehende Boden hat sich jedoch als nicht so gleichmäßig gezeigt. Da es sich dabei um keinen Planungsfehler handelt, kann kein Abzug für den planenden Zivilingenieur gerechnet werden.

Um zusätzliche Kosten aufgrund der Bauzeit und des bevorstehenden Wintereintrittes zu vermeiden, war hinsichtlich Stabilisierungsmaßnahmen des Aushubmaterials oder Austausch gegen geeignetes Dammschüttmaterial eine rasche Entscheidung seitens des Auftraggebers erforderlich. Von der örtlichen Bauaufsicht wurden beide Baumaßnahmen verglichen, letztendlich wurde aufgrund der für die Umwelt und die Belastung des Straßennetzes schonenderen und auch rascheren Bauweise der Variante „Stabilisierung“ der Vorzug gegeben.

Der Bauwart des NÖ Straßendienstes hatte – und das wurde auch dem Rechnungshof mitgeteilt – alle notwendigen Unterlagen wie Pläne und das Leistungsverzeichnis vor Ort aufliegen. Bei künftigen Schulungen werden Bauwarte nochmals besonders darauf hingewiesen werden, vermehrtes Augenmerk auf die Einhaltung der Ausschreibung, der vertraglichen Auflagen und Planunterlagen zu legen.

Die Abzugsberechnung für eine Minderschichtdicke wurde entsprechend der damals gültigen RVS vom Land NÖ und vom Rechnungshof unterschiedlich ausgelegt. Der vom Land NÖ berechnete Abzug betrug nur 0,43 ‰ der Auftragssumme, im gegenständlichen Fall 1.118,27 €. Die Berechnung des Rechnungshofes ergab 2,29 ‰ oder 6.029,52 €. In Abwägung der beiden möglichen Varianten wurde letztendlich einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist gegenüber einer Abzugsberechnung der Vorzug gegeben.

Vertraglich vereinbarte Preisminderungen werden bei Qualitätsmängeln in der Regel angewendet und bei der Schlussrechnung abgezogen. Wenn für Mängel in der RVS keine Qualitätsabzüge vorgesehen sind, ist aus fachlichen Gründen die Verlängerung der Gewährleistungsfristen üblich.

Die entsprechende Schlussrechnung liegt derzeit beim Auftragnehmer zur Korrektur der Querprofile, denn in diesem Zusammenhang wird eine weitere Rückzahlungsforderung in der Höhe von € 3.536,32 gestellt. Damit erhöht sich die gesamte Rückzahlungsforderung von € 17.000,-- auf € 20.536,32.

Nach Rückklängen dieser Schlussrechnung wird eine neuerliche Schlussrechnungsprüfung durchgeführt werden.

Mit besten Grüßen  
Dr. Pröll eh.